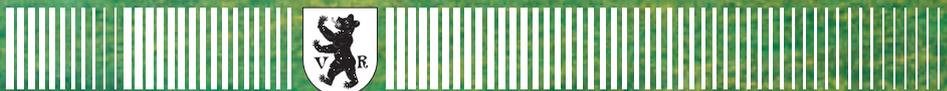


Planungsamt
9001 St. Gallen

Vadianstrasse 37
Telefon 071 222 42 42
Telefax 071 222 26 09

www.appenzellerland.ch



Baugestaltung ausserhalb Bauzone

Hinweise zur Pflege der ausserrhodischen Baukultur

Inhalt		
		1
Vorwort		
Jakob Brunnschweiler, Baudirektor		3
1. Einführung		
1.1	Hauptanliegen der Raumplanung	4
1.2	Umgrenzung des Themas	6
1.3	Was die Gesetzgebung dazu sagt	6
2. Ein Bauvorhaben will gut vorbereitet sein		
2.1	Was will ich?	7
2.2	Welches sind die Rahmenbedingungen?	7
2.3	Wer kann mir behilflich sein?	8
3. Hinweise zur Bewilligungspraxis		
3.1	Grundsätzliches	9
3.2	Landwirtschaftliche Ökonomiebauten	11
3.3	Wohnbauten	13
3.4	Umgebungsgestaltung	26
4. Anhang		
4.1	Rechtsgrundlagen	30





Wohnen im Grünen – das ist der Traum vieler Menschen. Abseits von viel befahrenen Verkehrsachsen und stark überbautem Gebiet ein Haus zu besitzen und nach den eigenen Wünschen und Bedürfnissen umzubauen und zu gestalten, wird von vielen Leuten angestrebt. Für die Landwirtschaft ist die Möglichkeit einer zweckmässigen Sanierung und Erweiterung des Betriebes eine Notwendigkeit.

Bauen erfordert eine gute Vorbereitung und Planung. Steht ein Objekt ausserhalb der Bauzone, gelten strengere Vorschriften für Um- und Anbauten. Nicht alles was wünschbar ist, lässt sich realisieren. Es ist wichtig und hilfreich, sich frühzeitig nach den Möglichkeiten und Grenzen zu erkundigen.

Dieser Leitfaden zeigt auf, was beim Bauen ausserhalb von Bauzonen zu beachten ist. Fotos und Erklärungen zu verschiedenen Bauten zeigen, wie Lösungen aussehen können. Gute Architektur kann Tradition, zukunftsgerichtete Zweckmässigkeit und Ästhetik miteinander verbinden.

Im Gesetz ist die Umnutzung und Erneuerung von Gebäuden ausserhalb der Bauzone vorgesehen. Es bekennt sich aber ausdrücklich zur traditionellen ländlichen Bauweise und zu appenzellischen Haustypen und Streusiedlungen. Bauten sollen sich am bestehenden Landschaftsbild orientieren und sich harmonisch einfügen. Baustil, Material und Farbwahl unterstützen das appenzellische Erscheinungsbild.

Die einzigartige Appenzeller Landschaft mit den entsprechenden Bauten soll erhalten bleiben. Sie ist für Einheimische und Touristen ein unersetzbarer Wert bezüglich Wohn-, Lebens- und Freizeitqualität. Wer die Möglichkeit hat, im Grünen wohnen und bauen zu können, soll Rücksicht auf die Umgebung, die Geschichte und auf zukünftige Generationen nehmen.

Wer plant und baut, erlebt spannende und intensive Zeiten. Es gilt vieles zu bedenken und zu beachten. Dieser Leitfaden gibt nützliche Anregungen und Hilfestellungen. Das Bauverfahren kann erheblich beschleunigt werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben beachtet und eingehalten werden. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Bauvorhaben.

Jakob Brunnschweiler, Baudirektor



Die Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet ist ein Hauptanliegen der Raumplanung. Man unterscheidet **Bauzonen und Nichtbauzonen:**

Bauzonen

umfassen Land, das weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert ca. 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Beinahe alle Nutzungen, die nicht land- bzw. forstwirtschaftlich sind, oder nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind, werden in die Bauzone verwiesen. Bau- und Zonenordnungen legen den Rahmen der baulichen Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten fest.



Bauland dient verschiedenen Nutzungsansprüchen, die Baumöglichkeiten sind geregelt, die Landkosten sind relativ hoch.

Bauzonen...

- ... sind für die Besiedlung vorgesehen.
- ... sind technisch und für den Verkehr vollständig erschlossen.
- ... weisen Infrastruktureinrichtungen wie Schulen, Läden für den täglichen Bedarf, kulturelle Einrichtungen und anderes auf.
- ... weisen klare Bau- und Nutzungsvorschriften auf.



Nichtbauzonen

werden unterteilt in: Landwirtschaftszone, Übriges Gemeindegebiet, Wald und Gewässer. Landwirtschaftszonen umfassen Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll. Sie dienen der Erhaltung von geeignetem Kulturland, von naturnahen Landschaften und Erholungsräumen. Sie sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Landwirtschaftliche Bauten sind zonenkonform. Auf einen bestimmten Standort angewiesene Bauten gelten als standortgebunden und können bewilligt werden. Andere Bauten ausserhalb der Bauzone sind zonenfremd. Diese dürfen erhalten und zum Teil angemessen erweitert werden. Bauliche Veränderungen können nur als Ausnahme bewilligt werden.



In der Nichtbauzone gelten beschränkte Baumöglichkeiten, es muss Rücksicht auf die Landschaft genommen werden, und die Bodenpreise sind tiefer als in der Bauzone.

Landwirtschaftszonen...

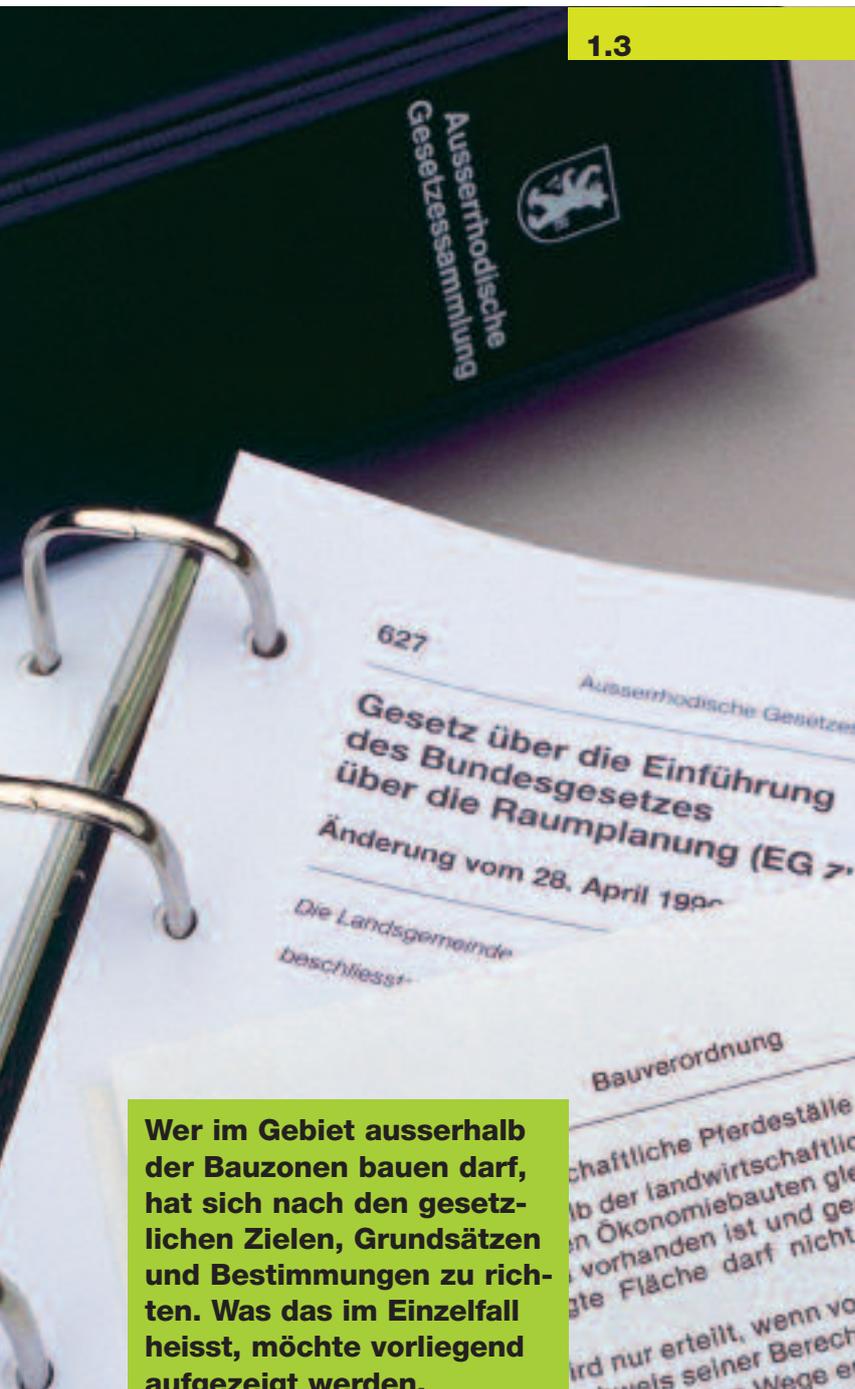
- ... dienen der Erhaltung der Landwirtschaft.
- ... sind im Hinblick auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft erschlossen.
- ... lassen die üblichen Immissionen aus der Landwirtschaft zu.
- ... dienen auch dem Landschaftsschutz.
- ... dienen als Regenerations- und Erholungsräume.
- ... gestatten nur zonenkonforme (landwirtschaftliche) und standortgebundene Neubauten.
- ... gewähren bestehenden zonenfremden Bauten eine Bestandesgarantie.

Diese Broschüre beschäftigt sich ausschliesslich mit der Gestaltung von Bauten und Anlagen in Nichtbauzonen. Der Umgang mit Kulturobjekten und Fragen der Denkmalpflege sowie der grundsätzlichen Zulässigkeit von Bauten und Anlagen und deren Veränderungsmöglichkeiten im Rahmen der Raumplanungsgesetzgebung werden nicht behandelt.

In unseren Streusiedlungen werden nicht mehr alle Bauten landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der Fremdnutzungen wächst. Diese Nutzungen sind mit veränderten Bedürfnissen verknüpft, deren bauliche Umsetzung zu Fragen der Einpassung in die ausgeprägt ländliche Struktur des Appenzellerlandes führen kann.

Der Gesetzgeber will die Landschaften und die natürlichen Lebensgrundlagen vor Beeinträchtigung schützen (Art. 1 Abs. 2 lit. c EG zum RPG). Er bekennt sich zur traditionellen Streusiedlung und zu den appenzellischen Haustypen (Art. 2 Abs. 1 lit. c EG zum RPG). Er will die herkömmliche Bauart erhalten und weiter pflegen. Bauten und Anlagen müssen sich so in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einfügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht (Art. 77 EG zum RPG). In den Landschaftsschutzzonen haben Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen darüber hinaus erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen (Art. 13 EG zum RPG). Diese Rechtsgrundlagen sind im Anhang aufgeführt.

Wer im Gebiet ausserhalb der Bauzonen bauen darf, hat sich nach den gesetzlichen Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen zu richten. Was das im Einzelfall heisst, möchte vorliegend aufgezeigt werden.



2.1

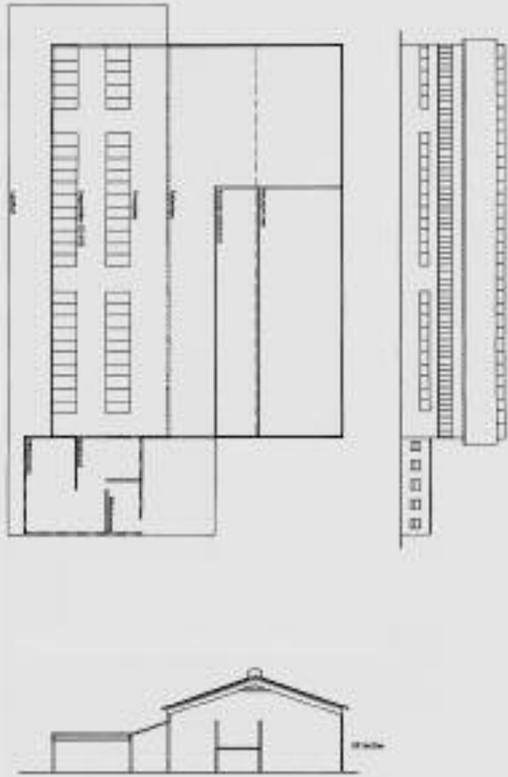
Was will ich?

Als erstes formulieren Bauwillige ihre Wünsche und Bedürfnisse und stimmen diese auf die vorhandene Bausubstanz, das zur Verfügung stehende Land und die Erschliessung ab:

- Raumbedürfnis festlegen
- Raumgrössen abschätzen
- Bestehendes Raumangebot feststellen und dessen Veränderbarkeit prüfen
- Anordnung der Räume und Beziehungen zueinander aufzeichnen
- Arbeitsabläufe berücksichtigen
- Betriebseinrichtungen platzieren

Es wird empfohlen, die Bewilligungsbehörden frühzeitig über die eigenen Absichten zu informieren.

Grobkonzept für eine landwirtschaftliche Scheune



2.2

Welches sind die Rahmenbedingungen?

Bauwillige verschaffen sich Klarheit über die bestehenden Grundlagen:

- Nutzungszonen, Schutzzonen, Schutzobjekte
- Bau- und Zonenvorschriften, Gestaltungsvorschriften und Schutzvorschriften (siehe Anhang)
- Baugrund und Topographie
- Waldgrenzen
- Parzellenform und -grösse, Grundbuchauszug
- Gemeinderichtplan
- Werkleitungen

Die Gemeinde wird bei der Beschaffung der Unterlagen behilflich sein.

Landwirtschaftszone





Fachpersonen
beraten den Bauherrn.

Der Bauwillige sollte sich in der Regel durch eine Fachperson z.B. einen Architekten, Ingenieur, Bauplaner und/oder landwirtschaftlichen Berater unterstützen lassen.

Auch private Fachorganisationen wie z.B. der Heimatschutz können in die Beratung einbezogen werden.

Bevor mit der Projektierung begonnen wird, empfiehlt es sich, mit den Behörden Kontakt aufzunehmen:

- Das Gespräch mit den zuständigen Behörden suchen (Gemeinde, Kanton), hilft diesen, die Absichten frühzeitig kennen zu lernen und Bauwillige richtig zu beraten.
- Wenn nötig, können mit einer Bauermittlung grundsätzliche Fragen schriftlich abgeklärt werden, ohne dass bereits vollständige Baugesuchsunterlagen vorgelegt werden müssen.

Ansprechstellen behördenseits:

- Bauamt der Standortgemeinde
- Die Zentralstelle für Baugesuche, Kasernenstrasse 17A, 9101 Herisau, Telefon 071 353 65 75 vermittelt die Kontakte zu den zuständigen kantonalen Amtsstellen.

Gesuche sind immer beim Bauamt der Standortgemeinde einzureichen.

Folgende Hinweise betreffen häufig vorkommende zonenkonforme wie auch zonenfremde Bauvorhaben. Die Gesetzgebung verlangt die Weiterführung der traditionellen und ländlichen Bauweise. Die äussere Gestaltung von Bauten hat immer in einer engen Beziehung zu den inneren Nutzungen zu stehen. Diese haben sich in den vergangenen Jahren sehr stark gewandelt. Daraus sind auch neue Bauformen entstanden. Oft sind beide Interessen gegeneinander abzuwägen und die Lösungen zu optimieren.

Es wird deshalb versucht, den Spielraum durch Empfehlungen, mögliche Lösungen und Unzulässiges zu umschreiben. Das kann auch bei einer guten und zeitgemässen Umsetzung der traditionellen Bauweise oder bei Bauten, die durch ihren Zweck an bestimmte Formen, Stellungen oder Grössen gebunden sind, zutreffen.



3.1

Grundsätzliches

Zur Wahrung der Qualität der traditionellen Streusiedlung, der appenzellischen Bauweise und der Kulturlandschaft ist **der Pflege und Erhaltung der bestehenden Bauten** – im Interesse unseres kulturellen Erbes – grosses Gewicht beizumessen.

Sanft renoviertes Wohnhaus



Bei baulichen Veränderungen und Erweiterungen sollen **der originale Charakter** und **das Erscheinungsbild** des bestehenden Gebäudes im Wesentlichen **gewahrt bleiben**.

Wohnraumerweiterung in den Stallteil, ohne dessen Charakter zu stören



Bei bestehenden Bauten sollen sich die beabsichtigte Nutzung und der gewünschte Komfort dem Wesen und der Grösse des Hauses und der Umgebung anpassen, damit bestehende Bauten und ihre äussere Erscheinung erhalten werden können.

Schlichte Erweiterung
im Stallteil



Bei Neubauten oder grösseren Neubauten kann die traditionelle Bauweise und die damit verbundene Werthaltung mit heutigen Gestaltungsmitteln umgesetzt werden. Dazu gehören Einfachheit des Baukörpers, ablesbare Konstruktion, zweckgerichtete Ausbildung der Fassaden und Materialien, welche ihre Funktion gut und optimal erfüllen.

Einfacher Baukörper mit
traditioneller Werthaltung



Auch bei Neubauten soll mit zeitgemässen Ausdrucksformen die appenzellisch ländliche Baukultur erkennbar bleiben. Das Haus soll respektvoll in das Gelände eingepasst werden und soll die Identität und Massstäblichkeit der ländlichen Bauweise wahren.

Moderne Interpretation
der ländlichen Bauweise



Der Verwendungszweck der Baute soll erkennbar bleiben.

Wasserreservoir Speicher



Gebäudeformen

Grosse Scheunen sind vorzugsweise freistehend zu errichten, um bestehende Gebäude nicht zu beeinträchtigen. Die unterschiedlichen Volumina sind durch sorgfältige Standortwahl so anzuordnen, dass ein harmonisches Gesamtbild entsteht.

Die freistehende Scheune lässt das ursprüngliche Bauernhaus unberührt.



Freistehende Ökonomiebauten sind in der Regel mit einem gleichschenkligen Satteldach zu versehen. Die Firstrichtung verläuft parallel zur Längsseite des Gebäudes. Die Dachneigung soll 30 Grad nicht unterschreiten.

Gebäudeform und Materialien, die sich der herkömmlichen Bauweise anpassen



Erweiterungen eines bestehenden traditionellen Gebäudes sollen dieses so ergänzen, dass es erkennbar bleibt. Sie sind am besten rückseitig anzuordnen, womit die Vorderfront in ihrem ursprünglichen Charakter erhalten werden kann.

Der rückseitige Scheunenanbau lässt die Vorderseite unberührt.



Wenn grosse Volumina angebaut werden müssen, soll mit einem verbindenden Zwischentrakt ein angemessener, respektvoller Abstand zum Wohngebäude geschaffen werden. Zwischen altem und neuem Gebäude sind gute Proportionen zu schaffen. Um die Gesamtlänge zu brechen, kann das Hauptvolumen quer zum alten Stall gestellt werden.

Der Zwischentrakt schafft Distanz zur traditionellen Baute.

Materialien

Materialien haben der regionaltypischen Bauweise zu entsprechen.



Herkömmliche Bauweise und Materialien

Rote Dächer fügen sich gut in unsere Kulturlandschaft ein.

Fassade und Tor sind flächenbündig und haben die gleiche Verkleidung.

Wände

Holzleistenschirm und Deckelschalung sollen in rohem Zustand belassen werden. Auf den Wetterseiten kann auch Eternitschiefer zugelassen werden. Bei traditionellen Baukörpern sind Welleternit-, Kunststoff- oder Metallverkleidungen unerwünscht.

Dächer

sind mit Ziegeln, Eternitschiefer oder Well eternit (nur auf grossen Flächen) zu decken. Farblich sind Braun- oder Rottöne zu wählen. Naturgraue Dächer wirken bei Sonnenlicht sehr hell und fallen deshalb auf. Sie integrieren sich nicht ins Landschaftsbild.

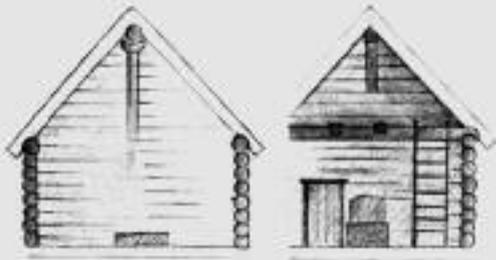
Türen und Tore

sollen aussen und fassadenbündig angeschlagen sowie mit Holz verkleidet werden; unerwünscht sind Metall- oder Kunststoffverkleidungen.



Gebäudetypologie

Das Appenzeller Bauernhaus hat eine Tradition, die mit dem Einraum-Blockhaus begann und vorläufig beim mehrgeschossigen Mehrraum-Strickbau endet. Tradition ist offensichtlich kein Zustand, sondern ein Prozess. Ein Prozess, der von der Vergangenheit genährt wird, in der Gegenwart stattfindet und in die Zukunft führt.



Einraum-Blockhaus

Tätschdachhaus

Gadenhaus



Heidenhaus

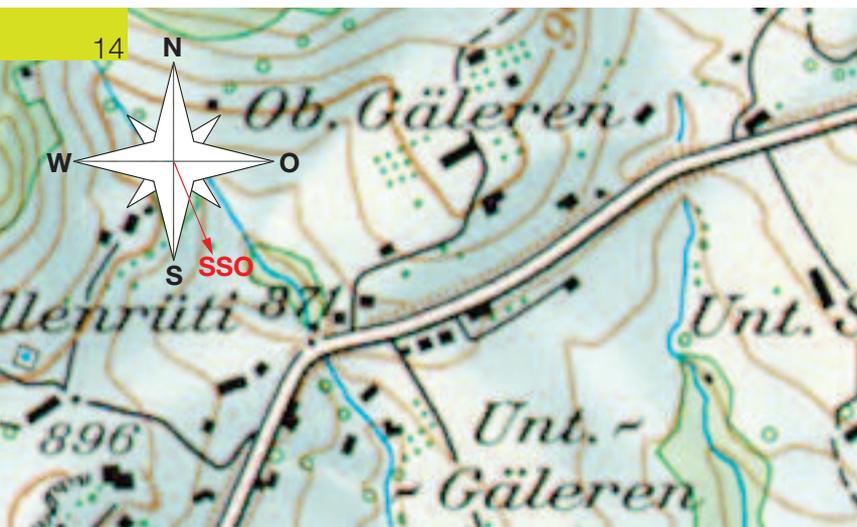
Kreuzfirsthaus

Die ersten Häuser wiesen flache Dachneigungen zwischen 20 und 30 Grad auf. Giebelständige Gebäude werden Tätschdachhäuser genannt. Falls ein Ökonomieteil rückwärtig und dessen First in der Flucht des Wohnhausfirstes angebaut ist, nennt man das Gebäude Gadenhaus.

Taufständige Gebäude mit flacher Dachneigung zwischen 20 und 30 Grad werden Heidenhäuser genannt. Wohnhaus und Ökonomieteil liegen nebeneinander. Die Firststrichtungen sind in der gleichen Flucht.

Bei den giebelständigen Bauernhäusern mit steilem gleichschenkligen Satteldach mit einer Neigung zwischen 35 und 45 Grad ist der traufständige Ökonomieteil seitlich angebaut. Weil dessen First rechtwinklig zum Wohnfirst liegt, wird dieser Haustyp Kreuzfirsthaus genannt. Er ist der vom 17. bis zum 19. Jahrhundert meist gebaute Haustyp und gilt wegen seiner starken Verbreitung als Inbegriff des Appenzeller Bauernhauses.





Orientierung der Gebäude

Bei den meisten Gebäuden ist die Hauptwohnseite unabhängig von ihrer topographischen Lage nach Süd-Südost orientiert. Die Fassade bleibt so weitgehend wettergeschützt.

Die Gebäude schauen nach Süd-Südosten.



Sichtbarer Strick



Verkleideter Strick

Konstruktion

Die charakteristischen Merkmale des Appenzeller Bauernhauses sind formal sichtbar und konstruktiv begründet. Obwohl sie aus dem handwerklichen Holzbau entwickelt wurden, beziehen sich einige Bauelemente ästhetisch gesehen auf den Steinbau. Die Gesimse und die Gurten über den Fenstern oder die pilasterartigen Strickkopfverkleidungen (Lisenen) sind Beispiele für solche Anleihen. Die Strickbauweise zwang zu einer konstruktiv und räumlich klaren Durchbildung, was zum typischen Appenzeller Bauernhaus geführt hat. Seine äussere Erscheinung ist die Folge einer regionalen Holzbautradition, die sich über Jahrhunderte entwickelt hat.

Strickbau mit Holztäfer verkleidet



Die geschlossenen, einfachen Hauptbaukörper weisen eine rechteckige Grundrissform auf, was sich aus der herkömmlichen Strickbauweise mit Wänden aus kantigen, an den Ecken "gestrickten" Balken und mehreren kleinen Fensteröffnungen ergibt. Diese konnten mit Läden verschlossen werden. Später entstanden Aussenwandverkleidungen aus Brettern, Schindeln oder Täfer. Die Merkmale der traditionellen Verkleidung sollen weiter gepflegt werden.

Anbauten

Einfache Gestaltung, die sich dem Hauptbau unterordnet.

Anbauten sind so zu gestalten, dass sie als solche erkennbar bleiben. Sie sollen sich bezüglich Material und Form dem Hauptbau unterordnen.



Anbau setzt sich durch eine einfache und transparente Gestaltung ab.



Schleppgaube mit 4-teiligen Fenstern
und schlanken Wänden



Dachgestaltung

Dachaufbauten

Grundsätzlich sollen Dachaufbauten vermieden werden. Wenn es nicht anders möglich ist, sollen sie sich den Dachflächen unterordnen. Sie sind möglichst als Schleppgauben zu gestalten.

Die Fenster der Dachaufbauten sind kleiner vorzusehen als diejenigen der Hauptfassaden. Wand- und Dachkonstruktionen sind zu minimieren, damit die Aufbauten nicht schwerfällig wirken.

Schleppgaube liegt untergeordnet
in der unteren Dachhälfte.



Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sind fremde Elemente und deshalb nur zu verwenden, wenn Räume nicht anders belichtet werden können. Kleine Formate (bis 55 cm x 98 cm) sind zu bevorzugen.

Kleine Dachflächenfenster,
die nicht dominieren



Biberschwanzziegel

Muldenfalzziegel



Dacheindeckungsmaterial

Für die Dacheindeckung sind Ziegel (Biberschwanz-, Mulden- und Herzfalzziegel) oder Eternitschiefer zu verwenden. Wo es ästhetisch begründbar ist, kann auch Welleternit zur Anwendung kommen.

Unerwünscht ist die Eindeckung mit Flach- und Pfannenziegeln. Bei kleinen An- und Nebenbauten sind auch gefalzte Metalldächer und bitumengetränkte Pappen zugelassen. Störend wirken Metallprofile und Kunststoffwellplatten.

Herzfalzziegel



Als Farbe für die Dacheindeckung soll naturrot, braun oder dunkelgrau gewählt werden. Helle Töne sind bezüglich der Wirkung in der Landschaft zu vermeiden.

Eternitschiefer





Fassaden

Fenster

Aus einzelnen kleinen Fensteröffnungen sind an den Hauptfassaden die Licht spendenden Reihenfenster entstanden. Für die übrigen Fassaden sind wenige, in Lage und Grösse unregelmässige Einzelfenster typisch.

Die Grösse der einzelnen Fenster beträgt ca. 70 cm x 90 cm. Sie sind mit Sprossen in meist sechs Teile unterteilt. Idealerweise sind die Sprossen aussen liegend.

Bei einer Änderung der Befensterung ist diesen Merkmalen Beachtung zu schenken. Anstelle von Einzelfenstern werden oft auch Doppelfenster mit einem Mittelpfosten gewählt.



Reihenfenster, 6-teilig mit aussen liegenden Sprossen und Schiebefenstern (oben)

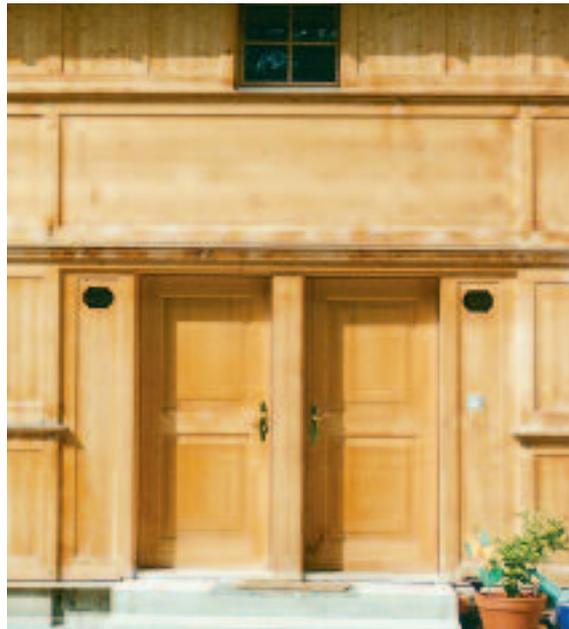
Wenige unregelmässige Einzelfenster an Rückfassade mit grosser geschlossener Wandfläche (links)



Reihenfenster an Neubau

Türen und Tore

Türen und Tore sind dem Stil des Gebäudes entsprechend zu gestalten. Schöne alte Türen sollen, wenn möglich, aufgefrischt und wieder verwendet werden.





Balkone und Terrassen

An Appenzeller Bauernhäusern sind Balkone und Terrassen fremd und werden nicht zugelassen. Bei anderen Bauten sind solche (z.B. im Sockelbereich oder als selbständige, dem Gebäude vorgelagerte Tragkonstruktionen) möglich, wenn der Charakter des Gebäudes nicht nachteilig beeinflusst wird. Notwendige Geländer sind in leichter filigraner Art auszuführen.



Unauffällig gestaltete Terrassenkonstruktion im Sockelbereich (oben)

Leichte Balkonkonstruktion, die nicht in die Gebäudesubstanz eingreift und sich in die Fassadensymmetrie einordnet (links)

Anbau im Sockelbereich, Dach als Terrasse mit leichtem, transparentem Geländer (rechts)



Feine, unauffällige Wintergartenkonstruktion

Wintergärten

An den Hauptbauten von Appenzeller Bauernhäusern sind Wintergärten fremd und werden nicht zugelassen. Sofern eine sorgfältig angepasste, leichte und einfache Konstruktion gewählt wird, kann an den übrigen Bauten ein Wintergarten zugelassen werden.



Im Anbau integrierter Sitzplatz

Überdeckte Sitzplätze

An Ausserrhoder Bauernhäusern sind überdeckte Sitzplätze grundsätzlich fremd. Sofern sie in einem Anbau integriert, dem Hauptbau untergeordnet und 3-seitig geschlossen sind, können sie zugelassen werden.

Freistehende überdeckte Sitzplätze sind bis 16 m² Grundfläche möglich. (Form: traditionell mit Giebeldach, 3-seitig geschlossen.)

Material und Farben

Grundsätzlich sollen regionaltypische herkömmliche Materialien verwendet werden. Sie sollen zum Nutzungszweck des jeweiligen Gebäudeteils passen.

Die Gliederung in Hauptfassade, Wohnhaus, Ökonomieteil und Anbauten soll am Material ablesbar sein.

In Sandstein ausgeführtes Sockelgeschoss



Sockelgeschoss

Sockelgeschosse sollten in Massivbauweise aus Naturstein, Beton oder glatt verputztem Mauerwerk erstellt werden. Untypisch ist Sichtmauerwerk (Backstein oder Zementstein). Wo die Leibungen von Türen und Fenstern nicht verputzt sind, werden sie mit Holz, Sandstein, Kunstsandstein oder Sichtbeton eingefasst. Die Farben sind weiss bis grau.



Glatt verputztes Mauerwerk
(mitte und unten)

22 Obergeschosse

Die Blockbauten und die ältesten Strickbauten waren nicht verkleidet. Zum Schutz der Zugläden, die unter den Fenstern vor der Brüstung angebracht waren, entstanden vermutlich die ersten Aussenverkleidungen. Ursprünglich nur im Bereich des beheizten Wohnraumes angebracht, wurden allmählich auch die Obergeschosse, später die Brüstung der Giebelkammer und die ganze Fassade verkleidet.

Die Aussenwände sind auf der Hauptfassade mit gestemmtem Täfer, geraden oder runden Holzschindeln und auf den übrigen Fassaden mit Holzschindeln, kleinformatischen Eternit-schindeln oder einem Holzleistenschirm verkleidet.

Unkorrekt sind Metallverkleidungen, künstliche Putze auf Holzkonstruktion, Materialimitationen und Ähnliches.

Die Holzverkleidungen sind möglichst unbehandelt zu belassen; dies hat den Vorteil, dass keine Nachbehandlungen notwendig sind. Sollen Farben eingesetzt werden, sind grau, beige und braun vorzuziehen.



Sichtbarer Strick



Verkleidung mit Holztäfer

Neubau mit Täferverkleidung

Neu gestaltete Täferverkleidung





Holzschindelschirm mit verzierten Seitenbrettern und Abwurfdächli bei den Fenstern



Holzschindeln:
geschläufter Schirm (rechts),
Glattschirm (ganz rechts)



Eternitschindelschirm



Anbauten mit Holzleistenschirm



Horizontale Bretterschalung



Horizontale Stülpchalung



Ausserrhodische Häuser sind traditionellerweise nicht bunt bemalt.

Farblich hervorgehoben sind einzig Lisenen, Pfetten, Fensterbänke und Läden.



Farbgebung

Wo möglich, sollen die Materialien naturbelassen werden. Wo an den Fassaden Farben eingesetzt werden, soll die Gestaltung mit wenigen Farbtönen (maximal drei) erfolgen. Bei der Farbwahl soll auf die Materialien und Funktionen der einzelnen Fassadenteile geachtet werden. Allfällige Farbwechsel sind beim Übergang von einem zum anderen Fassadenelement vorzunehmen.

Bei der Farbgestaltung sind keine auffälligen, grellen Farben zu verwenden. Eine harmonische Einpassung in die Umgebung ist anzustreben.



Einzigster Farbpunkt ist die Eingangstüre.

Helle einfarbige Fassaden wirken stattlich und bringen die Plastizität zum Ausdruck.





Nebenbauten

Nebenbauten wie Garagen, Kleintierställe, Gerätehäuser usw. sind als einfache Baukörper mit einem mässig geneigten Dach (30 bis 35 Grad) zu erstellen, dessen First in der Flucht zu den Längsseiten des Gebäudes verläuft. Satteldächer sind gleichschenkelig auszubilden. Wo es die Verhältnisse zulassen, sollen Nebenbauten wie Ökonomiebauten quer zum Wohngebäude gestellt werden.

Freistehende Garage mit gleichschenkligen Satteldach und Holzverkleidung



Tore sind (wie bei alten Scheunen) mit einem Holzleistenschirm zu verkleiden und falls möglich, aussen bündig anzuschlagen. Unter Einhaltung dieser Regel sind auch Kipptore denkbar.

Das Garagentor ist mit einem Leistenschirm verkleidet.



Garagen sind nur dann mit einem Flachdach zu erstellen, wenn sie sich als Anbauten deutlich dem Hauptbau unterordnen oder wenn die Steilheit des Geländes kein Satteldach zulässt.

Autounterstand als Anbau ausgebildet



Bekieste Zufahrt mit Wendeplatz

Sitzplatz in der Wiese auf gewachsenem Terrain



Verkehrsflächen

Zufahrten, Wendeplätze und Autoabstellplätze sind auf das notwendige Ausmass zu beschränken. Zufahrten zu einzelnen Häusern sind bis zu einer Steigung von 15 Prozent mit einem Kiesbelag oder mit zwei befestigten Fahrspuren zu versehen. Wende- und Abstellplätze können mit Kiesbelag, Rasengittersteinen, Schotterrassen oder Pflästerungen versehen werden.

Sitzplätze

Sitzplätze können als kleinere befestigte Flächen bis 16 m² gestaltet werden, wenn sie dem Gebäude zugeordnet sind und sich unauffällig in das umliegende Gelände einfügen.

Befestigter,
schlichter Sitzplatz



Unveränderte Umgebung

Bauerngarten

Bäume schützen Haus und Garten.

Bäume schaffen Geborgenheit und begrenzen den Aussenraum.



Gartengestaltung

Beim Appenzellerhaus reichen das gewachsene Terrain und die Wiese bis an das Haus. Ein eingefasster Gemüsegarten kann vorgelegt sein. Umzäunungen sind als unbehandelter, hölzerner Weidezaun zu erstellen.

Bepflanzungen sind äusserst zurückhaltend und nur mit standortgerechten Laubhölzern vorzunehmen.



Terrainveränderungen, Stützkonstruktionen

Notwendige Eingriffe sind auf das Minimum zu beschränken. Es ist wünschenswert, natürliche Böschungen anzulegen, so dass sie als Wiesen begrünt werden können. Wenn in Ausnahmefällen Stützmauern notwendig sind, sind sie als Naturstein-Mauern zu erstellen und möglichst zu begrünen.

Begrünte natürliche Böschungsgestaltung



Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 28. April 1985 (EG zum RPG, bGS 721.1)

Art. 2 Grundsätze

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden richten sich nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes und sorgen insbesondere dafür, dass

- a) der Landwirtschaft das gut geeignete Kulturland erhalten bleibt;
- b) die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden, insbesondere durch Schutz von Landschaften von besonderer Schönheit, Aussichtspunkten, Bachläufen, Grundwasser und Quellen, wertvollen Baumbeständen und Feldgehölzen sowie Lebensräumen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen;
- c) die traditionelle Streusiedlung, der appenzellische Haustyp sowie schützenswerte Ortsbilder und Kulturobjekte erhalten bleiben;
- d) ein angemessenes Baulandangebot, insbesondere durch zeitgerechte Erschliessung, sichergestellt wird;
- e) günstige Bedingungen für die Erhaltung und Schaffung von Wohn- und Arbeitsplätzen geschaffen werden.

² Im Weiteren schaffen insbesondere die Gemeinden durch öffentlich-rechtliche Bauvorschriften die Voraussetzungen für:

- a) die Sicherheit, Hygiene und ästhetisch befriedigende Gestaltung der Bauten und ihrer Umgebung;
- b) eine hinreichende Ver- und Entsorgung der Bauten;
- c) die Feuersicherheit und den Schutz vor Elementarschäden;
- d) den Unterhalt und die gehörige Instandstellung der Bauten;
- e) die Sicherheit des Verkehrs.

Art. 13 Landschaftsschutzzonen

¹ Landschaftsschutzzonen umfassen besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften.

² Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen haben erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen.

³ Neubauten, Umbauten und Renovationen haben sich der herkömmlichen Bauart insbesondere in Bezug auf die Gliederung und Verkleidung der Fassaden, die Fensterteilung und die Umgebungsgestaltung anzupassen.

Art. 77 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

¹ Bauten und Anlagen sind so in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Sie dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

² Ausserhalb der Bauzone haben sich Neubauten, Umbauten und Renovationen der herkömmlichen Bauart zumindest in Bezug auf Gebäude- und Dachform sowie Material- und Farbwahl anzupassen. Die Umgebung ist möglichst unverändert zu belassen.

³ Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die von ihrem Zweck her an bestimmte Formen, Materialien oder Abmessungen gebunden sind, haben sich möglichst gut ins Landschaftsbild einzuordnen, insbesondere durch sorgfältige Standortwahl, Farbgebung und Bepflanzung.

⁴ Natürliche Wasserläufe dürfen nur aus zwingenden Gründen geändert werden.

Impressum

Herausgeber:

Kanton Appenzell A.Rh.
Baudirektion
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Redaktion/Fotos:

Planungsamt des
Kantons Appenzell A.Rh.

Gestaltung:

Emanuel Sturzenegger, Bühler

Druck:

Appenzeller Medienhaus, Herisau

Auflage:

3000/Juni 2001

Bezugsquelle:

Planungsamt des
Kantons Appenzell A.Rh.
Vadianstrasse 37
9001 St.Gallen
Telefon: 071 222 42 42
Telefax: 071 222 26 09